

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Felix Böttcher GmbH& Co KG
Standort:	Stolbergerstr. 94 in 50933 Köln
Anlage:	„Vulkanisation-Serienfertigung“ Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen.
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nr. 10.7 Sp.2 der 4. BImSchV,
Aktenzeichen:	4.003_3-1871_121_03_120_2019_A
Aufwand der Umweltinspektion:	12 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Mai bis Juni 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	12.06.2019 (10:00 bis 12:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	21.06.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bauaufsicht, Berufsfeuerwehr Stadt Köln), Bauplanungsamt (Stadt Köln), Stadtentwässerungsbetriebe, Bezirksregierung Köln Boden- und Grundwasserschutz (Stadt Köln)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Vulkanisation-Serienfertigung
- Nebeneinrichtungen: Warenannahme, Roh- und Betriebsstofflager, Haftmittelauftrag, Konfektion, Vulkanisation, Versand
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Anzeige nach § 67 BImSchG | Az.: Hoff/Ws vom 11.02.1976 |
| • Anzeige nach § 67 BImSchG | Az.: 10.31-63/78 K/Bau vom 29.05.1978 |
| • Anzeige nach § 67 BImSchG | Az.: 10.32-55/77-K/Ch vom 21.06.1979 |
| • Anzeige nach § 67 BImSchG | Az.: 81112/6 GL/Lö vom 27.07.1981 |
| • Genehmigung nach §§ 6, 15 | Az.: 2130-6/88-Rp/Hr vom 27.06.1988 |
| • Genehmigung nach §§ 6, 15 | Az.: 138/89 vom 20.04.1990 |
| • Anordnung nach TA Luft | Az.: 22.2-D vom 15.12.1996 |
| • Genehmigung nach § 4 BImSchG | Az.: 572/48-3-1871-121-01 vom 14.03.2015 |
| • Änderungsbescheid | Az.: 572/44-4.004_3-002_202_A vom 02.07.2015 |
| • Änderungsbescheid | Az.: 572/44-4.004_3-002_203_A vom 02.07.2015 |
| • Anzeige nach § 15 BImSchG | Az.: 572/48_4.004_3-1871_122_15_A_05 vom 19.02.16 |

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	Es wurden keine Mängel festgestellt
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung

dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.